



Der Präsident

Bearbeiter: Jörg Sprave
☎ +49 (0)651 201-4214
☎ +49 (0)651 201-4297
@ sprave@uni-trier.de

Trier, 13. Oktober 2020

Nachwahl eines Mitglieds der Universität Trier in den Hochschulrat der Universität Trier

Einreichung begründeter Wahlvorschläge bis Dienstag, 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Senat der Universität Trier wurde am 08.11.2018, mit Wirkung vom 01.01.2019, Frau Dr. Iris Schneider, Fachbereich I – Pflegewissenschaft, als Mitglied der Universität Trier in den Hochschulrat gewählt. Mit Ablauf des 31.12.2020 wird Frau Dr. Schneider aus dem Dienst der Universität Trier und damit gleichzeitig als universitäres Mitglied aus dem Hochschulrat der Universität Trier ausscheiden. Für den Rest der laufenden Amtszeit des Hochschulrats ist daher die Nachwahl eines neuen universitären Mitglieds durchzuführen.

Aufgaben des Hochschulrats

Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen,
2. der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und der Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs der Hochschule zuzustimmen,
3. den allgemeinen Grundsätzen des Senates über die Verteilung der Stellen und Mittel zuzustimmen,
4. die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere durch Erarbeitung von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten,
5. Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten,
6. Entwicklungsplanungen zuzustimmen,
7. dem Qualitätssicherungssystem nach § 5 HochSchG zuzustimmen.

Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung nehmen.

Der Hochschulrat macht einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und, sofern die Präsidentin oder der Präsident von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG keinen Gebrauch macht, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Zusammensetzung und Amtszeit des Hochschulrats

Der Hochschulrat besteht aus **zehn** Mitgliedern, von denen **fünf** durch das **fachlich zuständige Ministerium** aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben berufen und **fünf** durch den **Senat** der Hochschule gewählt werden. Mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule soll der Gruppe der Studierenden angehören.

Die **Amtszeit** des aktuellen Hochschulrates beträgt **fünf Jahre** und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

Bei der Vorschrift über die Zusammensetzung des Hochschulrates (§ 75 HochSchG) handelt es sich um eine spezialgesetzliche Regelung. Dies bedeutet, dass die Universität bei der Besetzung des Hochschulrats nicht an das Gruppenprinzip gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG gebunden ist.

Wahlverfahren und Vorschlagsrecht

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 das in § 23 Teilgrundordnung (Wahlordnung) für Wahlen der Organe der Universität Trier vom 25.10.2004 (TeilgrundO-WahlO), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung (Wahlordnung) für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 17. August 2016 (VerkBl. Nr. 45 S. 35), geregelte Verfahren für die Nachwahl eines Mitglieds der Universität Trier in den Hochschulrat bestätigt.

Wortlaut des § 23 TeilgrundO-WahlO:

§ 23

Wahl der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

(1) *Zu Mitgliedern des Hochschulrates können alle Mitglieder der Universität Trier nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG gewählt werden.*

(2) *Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Mitglieder der Universität, insbesondere die Fachbereiche, auf, begründete Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates durch den Senat einzureichen und gibt dabei zu beachtende Auswahlkriterien bekannt.*

(3) *Auswahlkriterien sind insbesondere:*

- *Die Kandidatin oder der Kandidat sollte eine Persönlichkeit sein, die als Mitglied des Hochschulrates die Gewähr dafür bietet, die in § 74 Abs. 2 HochSchG genannten Aufgaben wahrzunehmen und die Anliegen der Universität über alle Fachbereiche und Einrichtungen hinweg überzeugend zu vertreten.*
- *Die Kandidatin oder der Kandidat sollte die Gewähr dafür bieten, sich mit allem Nachdruck für eine Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Universität Trier in Forschung, Lehre und Studium einzusetzen.*

- Die Kandidatin oder der Kandidat sollte die Gewähr dafür bieten, als Mitglied des Hochschulrates für dessen Arbeit zur Verfügung zu stehen und bei Abwägung der sonst von ihm wahrzunehmenden Aufgaben die notwendige Zeit für die Funktion als Mitglied des Hochschulrates aufzubringen.

(4) Der begründete Vorschlag muss in schriftlicher Form mit der schriftlichen Zustimmungserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Die Kandidatinnen oder die Kandidaten haben ihre Vorstellungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglied des Hochschulrates in einer Kurzdarstellung vorzulegen.

(5) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.

(6) Der Senat wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen die von ihm zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates. Sind mehr Vorschläge vorhanden als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, ermittelt der Senat zunächst die Reihenfolge der Abstimmung über die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten. Dabei verfügt jedes Senatsmitglied über so viele Stimmen, wie Sitze im Hochschulrat zu vergeben sind, wobei für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten jeweils nur eine Stimme abgegeben werden kann.

(7) Im Anschluss daran wird in der Reihenfolge der je Kandidatin oder Kandidat erreichten Stimmen abgestimmt. Bei Ranggleichheit wird in einem weiteren Abstimmungsgang, bei dem jedes Mitglied nur eine Stimme hat, die weitere Reihenfolge ermittelt. Eine Listenwahl ist zulässig. Zum Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhält. Sobald alle fünf vom Senat zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates gewählt worden sind, ist die Wahl beendet.

(8) Wird unter den Vorgeschlagenen nicht die erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern des Hochschulrates gewählt, erfolgt ein weiterer Wahlgang. Wird auch danach die erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern des Hochschulrates nicht erreicht, wird das Verfahren nach Absatz 2 für die restlichen noch zu vergebenden Sitze im Hochschulrat wiederholt. Eine wiederholte Kandidatur bei Neuausschreibung ist möglich.

Nach § 23 TeilgrundO-Wahlo können demnach unter Beachtung der vorgegebenen Auswahlkriterien alle Mitglieder der Universität - unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit - zur Wahl vorgeschlagen werden und Wahlvorschläge einreichen.

Zeitplan

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Senat in seiner Sitzung am 29.09.2020 dem folgenden Zeitplan zugestimmt:

- 13.10.2020 Durchführung einer hausinternen Ausschreibung mit der Aufforderung des Präsidenten an alle Mitglieder der Universität, insbesondere der Fachbereiche, begründete Wahlvorschläge einzureichen.
- 01.12.2020 Abgabefrist für die Einreichung begründeter Wahlvorschläge.
- 03.12.2020 Information über die eingereichten Wahlvorschläge an die aktiv wahlberechtigten Mitglieder des Senats.

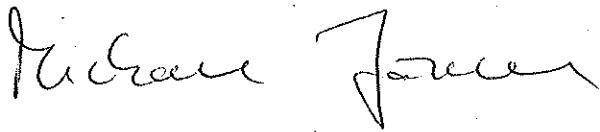
- 17.12.2020 Wahl des vom Senat zu berufenden Mitglieds des Hochschulrates für den Rest der laufenden Amtszeit bis zum 31.12.2023.

Alle Mitglieder der Universität werden hiermit gebeten, begründete und mit den notwendigen Unterlagen und Erklärungen versehene Vorschläge für die Nachwahl eines Mitglieds der Universität Trier in den Hochschulrat bis spätestens

Dienstag, 1. Dezember 2020,

bei mir einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Jäckel', written in a cursive style.

Prof. Dr. Michael Jäckel